

Stand: 06.07.2026 10:28:47

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11979

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11979 vom 12.05.2026
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 12.05.2026 - [Freie Wohlfahrtspflege Bayern GbR \(DEBYLT0378\)](#)
3. Plenarprotokoll Nr. 81 vom 09.06.2026



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

A) Problem

Am 28. Februar 2025 ist das Gewalthilfegesetz (GewHG) in Kraft getreten.

Durch das GewHG wird ab 1. Januar 2032 für jede Frau, die von häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen ist, ein Rechtsanspruch auf angemessenen Schutz und Beratung eingeführt.

Ab dem 1. Januar 2027 müssen die Länder das Frauenhilfesystem finanzieren und bis zum Jahr 2032 so ausbauen, dass sie den Rechtsanspruch aller von Gewalt betroffenen Frauen erfüllen können. Bisher besteht noch keine für die Gewährleistung des Anspruchs nach dem Bundesgesetz ausreichende Anzahl an Schutz- und Beratungsplätzen in Bayern.

Für die Einrichtungen sind die künftigen Anforderungen und Rahmenbedingungen bereits weitgehend im GewHG geregelt. Der verbleibende landesrechtliche Gestaltungsspielraum ist durch den Erlass entsprechender Regelungen auf Landesebene auszufüllen.

Folgende Aspekte müssen laut Bundesgesetz von den Ländern geregelt werden:

- Die Kernaufgabe der Länder liegt in der Sicherstellung und Finanzierung der Einrichtungen des Frauenhilfesystems. Der Anspruch auf eine angemessene öffentliche Finanzierung sowie die grundlegenden Anspruchsvoraussetzungen ergeben sich bereits aus der bundesgesetzlichen Regelung des § 5 Abs. 3 GewHG. Den Ländern steht jedoch ein eigener Gestaltungsspielraum hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung zu.
- § 6 GewHG legt bestimmte Vorgaben fest, die die Einrichtungen erfüllen müssen. Die Länder haben die Möglichkeit, diese Vorgaben weiter zu konkretisieren und zusätzliche Anforderungen festzulegen.
- Nach § 4 Abs. 3 GewHG ist die Einrichtung einer Vermittlungsstelle vorgesehen, welche hinzugezogen werden muss, wenn die erstkontaktierte Einrichtung einer schutzsuchenden Frau keinen geeigneten sowie ihren Bedürfnissen angemessenen Schutzplatz anbieten kann. Die Bestimmung dieser Stelle sowie die Ausgestaltung des Verfahrens müssen durch die Länder festgelegt werden.
- Träger von Einrichtungen müssen ein Anerkennungsverfahren durchlaufen. Die Grundzüge dieses Verfahrens sind in § 7 GewHG geregelt, die nähere Ausgestaltung obliegt den Ländern.
- Die Länder sind nach § 8 GewHG verpflichtet, eine Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung durchzuführen, um den Bestand und Bedarf an Schutz- und Beratungsplätzen zu ermitteln.
- Durch Landesgesetz muss die für den Vollzug des GewHG zuständige Behörde bestimmt werden.
- In Ausgestaltung der Inanspruchnahme von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten nach § 4 Abs. 2 GewHG können nähere Regelungen zur Überprüfung der Dauer des Aufenthalts durch die Frauenschutzeinrichtung nach angemessener Zeit getroffen werden.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

- Für die Bereiche Prävention, Öffentlichkeitsarbeit und strukturierte Vernetzungsarbeit können nähere Regelungen getroffen werden.

B) Lösung

Die Umsetzung des GewHG in Bayern erfolgt durch eine Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG).

In das AGSG wird eine Regelung zur Geltendmachung des Anspruchs der Einrichtungen auf angemessene öffentliche Finanzierung aufgenommen.

Darüber hinaus wird zur Ausgestaltung der staatlichen Finanzierung, zur Bestimmung der zuständigen Stelle sowie zum Verfahren nach § 4 Abs. 3 GewHG, zur Ausgestaltung des Trägeranerkenntnisverfahrens, zur Präzisierung der Vorgaben für Einrichtungen, zur Ausgestaltung und Finanzierung von Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GewHG und zur Durchführung der Entwicklungsplanung eine Verordnungsermächtigung geschaffen. Diese wird dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) übertragen.

Mit den landesrechtlichen Regelungen wird sichergestellt, dass die Vorgaben des GewHG im Freistaat Bayern effektiv und bedarfsgerecht umgesetzt werden können.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Für den Staat wird die Umsetzung des GewHG im Jahr 2027 einen Kostenaufwand von insgesamt rund 67 Mio. € verursachen.

Diese Summe setzt sich aus den Ausgaben für die Finanzierung aller Einrichtungen des Frauenhilfesystems zusammen, da der Freistaat Bayern ab dem Jahr 2027 die angemessene und unmittelbare Finanzierung dieser Einrichtungen übernimmt. Die Summe basiert auf einer Kalkulation auf Basis der von den künftig zu finanzierenden Einrichtungen gemeldeten Gesamtkosten. Personalkosten wurden anhand der Personalausgabenhöchstsätze berechnet und an die zu erwartende Tarifsteigerung angepasst. Die Sachkosten werden – mit Ausnahme der ortsüblichen Kaltmiete – durch eine Pauschale abgegolten, deren Höhe sich prozentual nach den jeweiligen Personalkosten richtet.

Gleichwohl ist die Kalkulation mit gewissen Unsicherheiten belegt, da es einige Einrichtungen gibt, die derzeit nicht staatlich gefördert werden, ab dem Jahr 2027 jedoch einen Finanzierungsanspruch haben. Zudem sollen sukzessive bestehende Schutzplätze bedarfsgerecht angepasst sowie weitere Schutzplätze und Beratungseinrichtungen geschaffen werden. Noch ist nicht exakt absehbar, wie viele Schutzplätze und Beratungseinrichtungen im Jahr 2027 bedarfsgerecht sein werden und daher finanziert werden müssen.

Der Vollzug des GewHG wird im Freistaat Bayern dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) übertragen. Der Personalaufwand in Höhe von 20 Vollzeitäquivalenten wird auf ca. 1,5 Mio. € geschätzt. Mit dieser personellen Ausstattung kann der Vollzug des GewHG beim ZBFS sichergestellt werden. Die neuen Aufgaben umfassen insbesondere die Bearbeitung von Finanzierungsanträgen und die Anerkennung von Trägern.

Der Bund beteiligt sich im Rahmen einer befristeten Umsatzsteuerverteilung von 2027 bis 2036 mit insgesamt rund 2,6 Mrd. € an den Kosten, die den Ländern durch das

GewHG entstehen. Der Freistaat Bayern erhält davon verteilt über den Zeitraum von zehn Jahren rund 400 Mio. €. Für das Jahr 2027 wird der Anteil Bayerns nach vorläufigen Schätzungen auf etwa 17,5 Mio. € beziffert.

Es ist davon auszugehen, dass die Gesamtkosten für die Umsetzung des GewHG in den Folgejahren weiter steigen werden. Da die Höhe der Kosten aber maßgeblich von der noch zu erstellenden Entwicklungsplanung abhängt, lässt sich der genaue Kostenumfang derzeit nicht beziffern.

2. Kosten für die Kommunen

Für die Kommunen entstehen durch die Umsetzung des GewHG in Bayern keine Kosten. Die Landkreise und kreisfreien Städte erbringen während des Aufenthalts einer Frau in einer Schutzeinrichtung jedoch weiterhin ergänzende Leistungen. Auch bei der Anschlussunterbringung nach einem Aufenthalt in einer Schutzeinrichtung sind in zahlreichen Fällen kommunale Leistungen erforderlich. Darüber hinaus bleiben die Kommunen Kooperationspartner bei Angeboten, die Frauenhausbewohnerinnen beim Übergang vom Frauenhaus in ein eigenständiges Leben begleiten (sog. Second-Stage-Angebote).

3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger

Für Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger entstehen keine Kosten.

Geszentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Teil 16 wird folgender Teil 17 eingefügt:

„Teil 17

Vorschriften für den Bereich des Gewalthilfegesetzes

Art. 119

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für den Vollzug des Gewalthilfegesetzes (GewHG) mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 GewHG ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales.

Art. 120

Finanzielle Ausstattung der anerkannten Träger von Einrichtungen

Die finanzielle Ausstattung von Einrichtungen, die von einem nach § 7 GewHG anerkannten Träger betrieben werden und die zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten entsprechend der Entwicklungsplanung nach § 8 Abs. 1 und 2 GewHG erforderlich sind, erfolgt ab dem Jahr 2027 auf Antrag durch staatliche Zuschüsse.

Art. 121

Verordnungsermächtigung

¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. Einzelheiten zum Verfahren, zur Verteilung und zum Umfang der staatlichen Finanzierung nach Art. 120,
2. Einzelheiten zur Überprüfung der Dauer des Aufenthalts der gewaltbetroffenen Frau durch die Frauenschutzeinrichtung gemäß den Vorgaben des § 4 Abs. 2 GewHG,
3. Bestimmung der zuständigen Stelle sowie zum Verfahren nach § 4 Abs. 3 GewHG,
4. Einzelheiten zu den Vorgaben und Aufgaben der Einrichtungen nach § 6 Abs. 6 GewHG,
5. Einzelheiten zum Verfahren der Trägeranerkennung nach § 7 GewHG,
6. Einzelheiten zu § 8 GewHG,
7. Näheres zu Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GewHG, einschließlich deren Finanzierung.

²Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7 und das Finanzierungskonzept im Sinne des § 8 GewHG ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.“

2. Der bisherige Teil 17 wird Teil 18.
3. Der bisherige Art. 119 wird Art. 122.

§ 2

Weitere Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Art. 121 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „ ,“ am Ende durch die Angabe „und § 5 Abs. 3 GewHG,“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant 1. Oktober 2026]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Das GewHG ist am 28. Februar 2025 in Kraft getreten. Mit dem GewHG hat der Bund erstmals einen bundesweiten verbindlichen Rahmen für das Frauenhilfesystem geschaffen. Ziel des GewHG ist, dass bundesweit jede Frau, die von häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen ist, ein angemessenes Angebot an Schutz und Beratung erhält. Ab dem 1. Januar 2032 steht jeder betroffenen Frau und ihren mitbetroffenen Kindern ein entsprechender Rechtsanspruch zu.

Das GewHG überträgt die Verantwortung für das Frauenhilfesystem auf die Länder: Bereits ab dem 1. Januar 2027 sind sie gemäß § 5 GewHG verpflichtet, ein Netz an ausreichenden, niedrigschwelligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten in angemessener geografischer Verteilung sicherzustellen und angemessen zu finanzieren.

Der Freistaat Bayern muss das GewHG nun umsetzen und zeitnah die notwendigen Strukturen schaffen, um das Hilfesystem so auszustatten, dass der Rechtsanspruch ab dem Jahr 2032 erfüllt werden kann.

Der Freistaat Bayern verfügt bereits über ein gut ausgebautes und vielfältiges Frauenhilfesystem mit Frauenhäusern, Fachberatungsstellen, Interventionsstellen und Second-Stage-Projekten. Ergänzt wird dies durch spezialisierte Einrichtungen für Betroffene von Zwangsheirat, von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Leihmutterchaft, von Zwangsprostitution und weiblicher Genitalbeschneidung.

Die Einrichtungen des Frauenhilfesystems werden bislang auf unterschiedliche Weise finanziert. Einen wesentlichen Teil der Kosten tragen bisher die Landkreise und kreisfreien Städte. Ergänzend erfolgen freiwillige Förderungen durch den Freistaat Bayern.

Dies wird sich jedoch aufgrund von § 5 GewHG ab dem 1. Januar 2027 ändern: Ab diesem Zeitpunkt steht den Trägern der Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen ein Finanzierungsanspruch gegen den Freistaat Bayern zu.

Es ist von zentraler Bedeutung, dass durch den Wechsel in der Finanzierungsverantwortung keine Nachteile für die Einrichtungen und die betroffenen Frauen entstehen und dass bestehende Hilfsstrukturen finanziell abgesichert bleiben. Der Freistaat Bayern steht zu seiner Verantwortung und setzt sich für eine stabile und angemessene Finanzierung des Hilfesystems ein.

Der Freistaat Bayern muss das GewHG zeitnah umsetzen, um die neue Rechtslage zur Finanzierung des Hilfesystems rechtzeitig auszugestalten. Die Umsetzung des GewHG

in Bayern erfolgt durch eine Änderung des AGSG. Darin wird ein neuer Teil 17 „Vorschriften für den Bereich des Gewalthilfegesetzes“ geschaffen.

Der Freistaat Bayern wird das GewHG bürokratiearm umsetzen und die Gelegenheit nutzen, bislang bestehende, komplexe Verwaltungs- und Finanzierungsstrukturen gezielt zu vereinfachen und, soweit möglich, zu digitalisieren.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Änderungen des AGSG können nur durch Gesetz erfolgen. Die gesetzliche Regelung beschränkt sich jedoch auf das zwingend erforderliche Maß. Wo notwendig, können aufgrund der im neuen Art. 121 AGSG vorgesehenen Verordnungsermächtigungen weitere Einzelheiten durch das StMAS geregelt werden. Mit Ausnahme von Art. 121 Satz 1 Nr. 6 AGSG (Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung) ist Einvernehmen mit dem StMFH herzustellen.

Die Umsetzung dient zugleich der Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) und der EU-Richtlinie 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

C) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1

Der neu eingeführte Teil 17 des AGSG dient der Umsetzung der Vorschriften des GewHG im Freistaat Bayern, soweit diese einer landesrechtlichen Ausgestaltung bedürfen. Die Schaffung eines eigenständigen Teils im AGSG war erforderlich, da es sich um neue und eigenständige Regelungen zur landesrechtlichen Umsetzung eines Bundesgesetzes handelt, die inhaltlich nicht zu den bereits bestehenden Teilen des AGSG passen.

Im Einzelnen:

Zu Art. 119 AGSG

Für die Umsetzung des GewHG im Freistaat Bayern ist die Bestimmung einer zuständigen Behörde erforderlich. Diese Behörde übernimmt sämtliche Aufgaben, die im Zusammenhang mit der landesrechtlichen Ausgestaltung des GewHG anfallen und nicht direkt vom StMAS wahrgenommen werden. Zu den Aufgaben der zuständigen Behörde zählt nicht der Vollzug von § 4 Abs. 3 GewHG, welcher durch eine Rechtsverordnung nach Art. 121 Satz 1 Nr. 3 näher geregelt werden kann.

Das ZBFS wurde aufgrund seiner fachlichen und organisatorischen Nähe zum StMAS sowie seiner umfassenden Expertise im Bereich des Opferschutzes als zuständige Behörde ausgewählt. Bereits vor Inkrafttreten des GewHG waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZBFS mit der Förderung von Einrichtungsarten betraut, die nun unter das GewHG fallen.

Die Einrichtungen werden ihre Anträge auf staatliche Zuschüsse an das ZBFS richten, das diese prüft, die entsprechenden Bescheide erlässt und die Auszahlung der Zuschüsse veranlasst. Die näheren Einzelheiten des Verfahrens werden in der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) geregelt werden.

Im Rahmen des Antragsverfahrens wird das ZBFS auch Konzepte der Einrichtungen prüfen müssen. Diese fachliche Prüfung schließt stichprobenartige Kontrollen vor Ort ein.

Darüber hinaus wird das ZBFS das Trägeranerkenntungsverfahren durchführen.

Zu Art. 120 AGSG

Art. 120 AGSG bildet die landesrechtliche Grundlage für den Anspruch der Träger von Einrichtungen auf angemessene öffentliche Finanzierung. Zwar sieht § 5 Abs. 3

GewHG bereits eine bundesgesetzliche Anspruchsgrundlage für Träger von Einrichtungen vor, sofern sie die dort genannten Voraussetzungen erfüllen. Allerdings regelt das Bundesgesetz nicht, in welcher Form und nach welchem Verfahren die Finanzierung konkret erfolgt.

Die Anspruchsvoraussetzungen für den Finanzierungsanspruch sind abschließend auf Bundesebene festgelegt und können durch Landesrecht nicht weiter ausgestaltet werden. Die landesrechtliche Regelung betrifft daher ausschließlich die Rechtsfolgen, insbesondere die Ausgestaltung der Finanzierung.

Art. 120 AGSG stellt klar, dass die Finanzierung der Einrichtungen im Rahmen des GewHG künftig durch staatliche Zuschüsse erfolgt.

Angesichts der grundlegenden Bedeutung der Finanzierungsregelung wird diese im Landesgesetz selbst festgelegt. Die weiteren Details zur Ausgestaltung des Verfahrens, zur Berechnung der Zuschusshöhe und ähnliche Aspekte werden auf Verordnungsebene konkretisiert.

Zu Art. 121 AGSG

Mit Art. 121 AGSG wird eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Ressortverordnung durch das StMAS im Einvernehmen mit dem StMFH geschaffen. Für Art. 121 Satz 1 Nr. 6 AGSG (Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung) ist das Einvernehmen des StMFH nicht erforderlich.

Es ist erforderlich, verschiedene Detailregelungen und Verfahrensvorschriften zur Umsetzung des GewHG im Freistaat Bayern auf Landesebene zu treffen. Diese Detailregelungen müssen jedoch nicht im Gesetz selbst, sondern können praxisnah durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Die Verordnungsermächtigung stellt sicher, dass Einzelheiten – insbesondere im Bereich der Finanzierung – niedrighschwellig, rechtssicher und dennoch durch Rechtssetzung festgelegt werden können. Gleichzeitig wird die notwendige Flexibilität erhalten, um auf Entwicklungen und Änderungen, beispielsweise bei den Finanzierungssätzen, zeitnah und ohne aufwändiges Gesetzgebungsverfahren reagieren zu können.

Die Regelung dieser Bereiche durch Rechtsverordnung steht im Einklang mit der Wesentlichkeitstheorie: Die grundlegenden Entscheidungen wurden auf Bundesebene sowie ergänzend durch Landesgesetz getroffen. Die Rechtsverordnung dient lediglich der Ausgestaltung der Einzelheiten.

Inhalt, Zweck und Umfang der Verordnung werden durch die abschließende Aufzählung der sechs Regelungsbereiche in Art. 121 AGSG bestimmt.

Die Regelungen zur Verordnung sind im neuen Teil 17 in der AVSG geregelt.

Im Einzelnen:

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 1 AGSG

Kernelement der Verordnung ist die Ausgestaltung des Finanzierungsanspruchs sowie der entsprechenden Verfahrensregelungen. Damit die Träger von Einrichtungen eine staatliche Finanzierung erhalten können, müssen sie einen Antrag stellen. Die konkreten Abläufe und Anforderungen an das Verfahren sind in der Verordnung festgelegt.

Ebenfalls wird der Umfang des Finanzierungsanspruchs festgelegt. Dabei wird nach verschiedenen Einrichtungsarten differenziert. Die Träger können künftig Zuschüsse zu Personal- und Sachkosten erhalten. Die Höhe der Zuschüsse hängt insbesondere von Personalschlüsseln sowie von der fachlichen Qualifikation des Personals ab. Daneben werden gegebenenfalls auch Investitionskosten staatlich bezuschusst. Die Verordnung legt den Umfang sowie die expliziten Voraussetzungen für die Finanzierung fest.

Die Finanzierungsregelungen sollen für die Träger der Einrichtungen transparente und verlässliche Rahmenbedingungen schaffen und ihnen eine gewisse Planungssicherheit hinsichtlich der staatlichen Finanzierung bieten, damit sie ihre Angebote und Strukturen langfristig und nachhaltig gestalten können.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 2 AGSG

In Ausgestaltung der Inanspruchnahme von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten nach § 4 Abs. 2 GewHG wird in die Verordnung eine Überprüfungsmöglichkeit hinsichtlich der Aufenthaltsdauer der gewaltbetroffenen Frau durch die Frauenschutzeinrichtung nach angemessener Zeit aufgenommen.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 3 AGSG

In der Verordnung wird geregelt, welche Stelle als Vermittlungsstelle nach § 4 Abs. 3 Satz 2 GewHG im Freistaat Bayern zuständig sein wird. Derzeit wird auf Länderebene die Einrichtung einer bundeseinheitlichen Vermittlungsstelle angestrebt. Hierzu liegt bereits ein Beschluss der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) vor. Die Schaffung einer solchen zentralen Stelle erscheint insbesondere deshalb sinnvoll, weil gewaltbetroffene Frauen ab 2032 einen länderübergreifenden Anspruch auf Schutz und Beratung haben werden. Eine bundeseinheitliche Vermittlungsstelle kann dazu beitragen, diesen Anspruch effizient und einheitlich umzusetzen.

Sollte eine bundeseinheitliche Vermittlungsstelle nicht realisiert werden, wird der Freistaat Bayern eine eigene zuständige Stelle benennen.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 4 AGSG

§ 6 GewHG enthält bereits bestimmte Vorgaben für die Einrichtungen (insbesondere hinsichtlich der Personalausstattung und der räumlichen Gegebenheiten), die jedoch recht offen formuliert sind. In der Verordnung werden diese Vorgaben weiter konkretisiert, sodass die Aufgaben und Anforderungen der Einrichtungen klar und nachvollziehbar geregelt sind.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 5 AGSG

Die Verordnung gestaltet das Anerkennungsverfahren für Träger von Einrichtungen näher aus. Wie im Bundesgesetz vorgesehen, werden insbesondere die Mitgliedschaft eines Trägers in einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege sowie die Mitgliedschaft in einem Fachverband angemessen berücksichtigt.

Alle Träger, die bereits vor Inkrafttreten des GewHG Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen für von Gewalt betroffene Frauen betrieben haben oder denen Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen angeschlossen sind, gelten gemäß § 7 Abs. 3 GewHG bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten des GewHG als anerkannt. Spätestens mit Ablauf dieser Fiktion müssen jedoch auch diese Träger einmalig das Anerkennungsverfahren durchlaufen.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 6 AGSG

Gemäß § 8 GewHG ist der Freistaat Bayern verpflichtet, alle fünf Jahre eine Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung zu erstellen. Dabei wird der Bestand und der Bedarf an Schutz- und Beratungsplätzen im Freistaat Bayern ermittelt. Die Entwicklungsplanung bildet die Grundlage für den Finanzierungsanspruch der Träger von Einrichtungen, da gemäß § 5 Abs. 3 GewHG Einrichtungen nur dann einen Anspruch auf angemessene öffentliche Finanzierung haben, wenn sie entsprechend der Entwicklungsplanung nach § 8 Abs. 1 und 2 GewHG erforderlich sind.

Darüber hinaus wird in der AVSG gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 GewHG der Stichtag festgelegt, zu dem die Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung sowie das Finanzierungskonzept ab dem Jahr 2027 alle fünf Jahre neu erstellt wird.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 7 AGSG

Neben der Kernaufgabe der Länder, ein Netz an Schutz-, Beratungs- sowie Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen bereitzustellen, sollen die Länder gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GewHG Maßnahmen insbesondere zu Prävention, Öffentlichkeitsarbeit sowie strukturierter Vernetzungsarbeit ergreifen.

Insbesondere die Prävention ist bedeutend, da durch sie das Entstehen von Gewalt verhindert werden kann. Die bayerischen Schutz- und Beratungseinrichtungen ergreifen bereits jetzt umfassende Maßnahmen zur Prävention. Die Prävention soll in ihren unterschiedlichen Ausprägungen weiterhin ihren festen Platz behalten.

Eine tragende Säule der Prävention ist zudem auch die Arbeit der Fachstellen für Täterarbeit bei häuslicher Gewalt. Durch gezielte Arbeit mit Tätern kann erneute oder erstmalige Gewalt verhindert werden, sodass betroffene Frauen nicht erst Zuflucht in Frauenschutzeinrichtungen suchen müssen. Der Freistaat Bayern hat die Wichtigkeit der Täterarbeit schon lange erkannt, fördert ihre Arbeit seit Jahren und wird dies selbstverständlich auch fortführen. Auch in Zukunft wird die Finanzierung auf freiwilliger Basis über eine Förderrichtlinie vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

Die Details zur Umsetzung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 GewHG können in der AVSG geregelt werden.

Zu Nrn. 2 und 3

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen, die notwendig wurden, da Teil 17 und Art. 119 bis 121 AGSG neu eingefügt wurden.

Zu § 2

§ 5 Abs. 3 GewHG tritt als Rechtsgrundlage der Finanzierung erst zum 1. Januar 2027 in Kraft. Entsprechend wird die Verordnungsermächtigung in Art. 121 Satz 1 Nr. 1 AGSG angepasst.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Freie Wohlfahrtspflege Bayern | Lessingstraße 1 | 80336 München

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und
Soziales
Herrn MD Dr. Markus Gruber
Winzererstr. 9
80797 München

- per E-Mail -

Datum	Ihr/e Ansprechpartner/in	Telefon	E-Mail
29.04.2026	Wilfried Mück	089 54497-0	info@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege Bayern zur Umsetzung Gewalthilfegesetz des Bundes – Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze; Az: StMAS- VI4/0071.11-1/18

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,

im Namen der Freien Wohlfahrtspflege Bayern bedanke ich mich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes des Bundes in Bayern. Aufgrund der kurzen Rückmeldefrist möchten wir nachfolgend auf einzelne zentrale Punkte eingehen.

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern begrüßt das Ziel des Gewalthilfegesetzes (GewHG), die Finanzierung der Einrichtungen des Frauengewaltschutzes gesetzlich abzusichern und betroffenen Frauen ab 2032 einen bundesweiten Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung zu garantieren, ausdrücklich. Unsere Träger mit ihren verschiedenen Angeboten spielen seit Jahrzehnten eine zentrale Rolle im bayerischen Frauenhilfesystem. Sie sind darüber hinaus verlässliche Partner*innen in der Prävention und Intervention von Gewalt gegen Frauen.

Wir begrüßen das klare Bekenntnis zu den bestehenden Einrichtungen und Hilfestrukturen in der Begründung des Gesetzes.

Die Einrichtungen benötigen für ihre weitere Arbeit Planungssicherheit durch das Gesetz und die zugehörige Verordnung. Aus dem aktuellen Gesetzesentwurf und der Begründung, die von einer 'gewissen' Planungssicherheit spricht, ist diese Planungssicherheit noch nicht gegeben.

Die geplante Änderung des AGSG, die Einführung des neuen Teils 17 und insbesondere die Verordnungsermächtigungen in Art. 121 AGSG, sind aus unserer Sicht ein wichtiger Schritt, um die bundesrechtlichen Vorgaben in Bayern praxisnah umzusetzen. Zu den einzelnen Punkten möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Zu Art. 119 AGSG: Zuständige Behörde und Vollzug

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) übernimmt als zuständige Behörde eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung des GewHG. Es ist entscheidend, dass die Arbeit des ZBFS

www.freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Freie Wohlfahrtspflege

Landesarbeitsgemeinschaft Bayern

Lessingstraße 1
80336 München
Tel. 089 54497-0
Fax 089 54497-187
info@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Geschäftsführer

Wilfried Mück

Vorsitz 2026

PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband
Landesverband Bayern e.V.
Charles-de-Gaulle-Straße 4
81737 München

Vorständin

Verbands- und Sozialpolitik
Margit Berndt

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft AG
BIC BFSWDE33XXX
IBAN DE67 3702 0500 0009 8000 00



Arbeiterwohlfahrt
Landesverband
Bayern e.V.



kooperativ, transparent und kommunikativ gelingt. Die zuständigen Sachbearbeiter*innen müssen eng mit den Trägern zusammenarbeiten, um Bürokratie abzubauen und eine schnelle, praxisnahe Umsetzung zu ermöglichen.

Das ZBFS sollte mit ausreichend fachlich qualifiziertem Personal ausgestattet werden, das über Kenntnisse zum Frauenhilfesystem verfügt. Zudem muss die Zusammenarbeit zwischen ZBFS, StMAS und Trägervertretungen durch regelmäßige Abstimmungsrunden und klare Kommunikationswege gestärkt werden.

Da es sich bei den Schutzeinrichtungen größtenteils um anonyme Einrichtungen handelt, die grundsätzlich nur von Mitarbeiterinnen und Bewohner*innen besucht werden und ihnen bekannt sind, muss individuell geklärt werden, welche Befugnisse zur Prüfung (z.B. Besuch vor Ort) für das ZBFS und das StMAS notwendig sind, und welche aus der Praxis ermöglicht werden können. Die Anonymität des Schutzraumes und der Bewohner*innen muss vorrangig behandelt werden.

Zu Art. 120, Art. 121 Satz 1 Nr. 1 AGSG: Finanzielle Ausstattung und Planungssicherheit

Kostenkalkulation und Finanzierungsanspruch:

- Wir sehen die 67 Millionen Euro ab 2027 für das Frauenhilfesystem als grundsätzlich ausreichend an, um die laufenden Kosten der aktuell bei der Freien Wohlfahrtspflege Bayern bestehenden Einrichtungen zu decken. Die 17,5 Millionen Euro, die der Bund voraussichtlich über die Umsatzsteuerverteilung an Bayern zahlt, betrachten wir jedoch nicht als Teil der laufenden Finanzierung, sondern als zusätzliche Mittel für den notwendigen Ausbau des Systems. Dies ist essenziell, um den Rechtsanspruch ab 2032 flächendeckend und bedarfsgerecht zu erfüllen, und eine aktuell bestehende zu geringe Finanzierung der Einrichtungen in spezifischen Arbeitsfeldern schrittweise durch Aufstockung der Mittel auszugleichen.
- Wir weisen zudem ausdrücklich darauf hin, dass neben den Frauenhäusern (inkl. Second Stage), Fachberatungs- und Interventionsstellen auch die Fachstellen für Täterarbeit sowie die Landesweite Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt in Bayern dauerhaft über das Gesetz finanziert werden müssen. Diese Einrichtungen sind unverzichtbar für eine nachhaltige Prävention und Intervention und dürfen nicht weiterhin von freiwilligen Fördermitteln abhängig sein.
- Weiterhin muss eine dynamische Anpassung der Finanzierung an die tatsächlichen Kosten erfolgen, z. B. durch regelmäßige Überprüfung der Pauschalen und Berücksichtigung von Tarifsteigerungen.

Antragsverfahren und Transparenz:

- Art. 121 Satz 1 Nr. 1 AGSG sieht vor, dass die Finanzierung über staatliche Zuschüsse erfolgt. Dazu muss genau definiert sein, dass die komplette Finanzierung der Personal- und Sachkosten der Träger im Rahmen der Verordnung geleistet wird, ohne Einbringung von Eigenmitteln der Träger.
- Unklar bleibt, wie das Antragsverfahren ausgestaltet sein wird und welche Kriterien für die Gewährung der Zuschüsse maßgeblich sind. Den Trägern sollte eine mehrjährige, digitale Antragstellung mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand ermöglicht werden.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 2 AGSG: Aufenthaltsdauer in Frauenschutzeinrichtungen

Die AGSG sieht in Art. 121 Satz 1 Nr. 2 vor, dass das StMAS Einzelheiten zur Überprüfung der Dauer des Aufenthalts der gewaltbetroffenen Frau durch die Frauenschutzeinrichtung regeln darf. Dabei gilt es dringend zu beachten, dass die Beratung und Unterstützung von Frauen in Frauenschutzeinrichtungen von individuellen Faktoren abhängig (z. B. Schwere der Gewalt, psychische Verfassung, soziale Situation) ist. Eine etwaige Überprüfung der Aufenthaltsdauer muss daher immer einzelfallbezogen, unter Beachtung des Datenschutzes und der fachlichen Einschätzung der Mitarbeiterinnen vor Ort erfolgen. Jeder Fall erfordert eine individuelle Risiko- und Bedarfsanalyse, um erneute Gefährdung oder unnötige Verlängerung des Aufenthalts zu vermeiden. Sollte der Durchschnittszeitraum vor einer Einzelfallentscheidung durch die Verordnung zu kurz gesetzt sein (wie beispielsweise einen durchschnittlichen Aufenthalt entgegen der aktuellen Praxis auf 10 Wochen zu bemessen in der aktuellen Förderrichtlinie), führt das zu einer sehr hohen Zahl an Einzelfallentscheidungen und Arbeit für Stellungnahmen in der Praxis. Es ist darum sehr wichtig, dass die Festlegung des durchschnittlichen Aufenthalts in der Verordnung sich an Erfahrungen der Praxis orientiert, die die Wartezeiten bei Ämtern etc. einbezieht. Alles andere würde einem bürokratiearmen Gesetz widersprechen.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 3 AGSG: Vermittlungsstelle und Notfallvermittlung

Der Gesetzentwurf verweist darauf, dass auf Länderebene die Einrichtung einer bundeseinheitlichen Vermittlungsstelle angestrebt wird. Da bisher noch keine Details zu dieser Stelle vorliegen, ist für uns nicht nachvollziehbar, ob diese 2027 bereits ihre Arbeit aufnehmen wird. Bei weiteren Verzögerungen sollte der Freistaat Bayern eine eigene zuständige Stelle benennen.

Wir weisen zudem darauf hin, dass eine reine Übersicht über freie Plätze nicht ausreichend ist. Die Vermittlungsstelle muss tatsächlich eine Entlastung der Frauenhäuser 24/7 darstellen und sicherstellen, dass gewaltbetroffene Frauen einen Platz erhalten. Sie muss eng mit dem Hilfesystem zusammenarbeiten und im Idealfall in die Abläufe vor Ort integriert werden. Besonders entscheidend ist auch, dass die betroffene Frau eine Mitentscheidung für den ihr angebotenen Frauenhausplatz hat, um tatsächlich den Gewaltschutz in Anspruch zu nehmen. Eine Zuweisung eines Platzes, der nicht den Bedarfen der Frau entspricht (z.B. Nähe zum Arbeitsplatz und persönlichen Umfeld), wird nicht angenommen werden und damit keinen Gewaltschutz bieten.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 4 AGSG: Vorgaben für die Einrichtungen

Bei der Formulierung von Vorgaben für die Einrichtungen möchten wir auf diverse Stellungnahmen der Freien Wohlfahrtspflege Bayern bzgl. der notwendigen Anpassungsbedarfe der aktuellen Förderrichtlinie hinweisen. Zudem sollten bei der Festlegung die Qualitätsempfehlungen der Frauenhauskoordinierung, des Bff (Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe) und der ZIF (Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser) als Basis für die Trägervorgaben herangezogen werden, um eine einheitliche, hohe Qualität und Rechtssicherheit für alle Träger zu gewährleisten.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 5 AGSG: Trägeranerkennung und Anerkennungsverfahren gem. § 7 GewHG

Das GewHG sieht vor, dass Träger von Einrichtungen ein Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen. Der Gesetzentwurf verweist auf die Mitgliedschaft in einem anerkannten Verband der Freien Wohlfahrtspflege oder einem Fachverband als Kriterium. Das StMAS sollte bereits staatlich geförderten Trägern automatisch die Anerkennung als Träger im Sinne des GewHG aussprechen. Dies würde den bürokratischen Aufwand sowohl für die Träger als auch für das ZBFS deutlich reduzieren und die Umsetzung beschleunigen.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 6 AGSG: Entwicklungsplanung und Bedarfsermittlung gem. § 8 GewHG, Regelmäßige Bedarfsanalyse:

Das GewHG verpflichtet die Länder, alle fünf Jahre eine Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung durchzuführen, um den Bestand und Bedarf an Schutz- und Beratungsplätzen zu ermitteln. Die Entwicklungsplanung sollte dauerhaft unter Einbindung der Träger erfolgen, z. B. durch regelmäßige Konsultationen und die Einrichtung eines fachlichen Beirats, in dem auch die Freie Wohlfahrtspflege vertreten ist.

Die Entwicklungsplanung bildet die Grundlage für den Finanzierungsanspruch der Träger. Beim Erlass der dazugehörigen Rechtsverordnung sollte bedacht werden, dass auch auf ggfs. kurzfristig entstehende Bedarfe vor Ort reagiert werden muss. In solchen Fällen braucht es eine flexible Anpassung der Finanzierung.

Weiterhin müssen verbindliche Mindeststandards die Erreichbarkeit der Einrichtungen festlegen. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Angebote niedrigschwellig und wohnortnah verfügbar sind. Ein flächendeckendes Angebot ist essenziell, um den Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung für alle betroffenen Frauen in Bayern zu erfüllen – unabhängig von ihrem Wohnort oder ihrer sozialen Situation.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 7 AGSG: Prävention, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GewHG

Finanzierung von Präventionsmaßnahmen:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Länder Maßnahmen zur Prävention, Öffentlichkeitsarbeit und strukturierten Vernetzung ergreifen sollen. Zukünftig soll die Täterarbeit in Bayern jedoch nur freiwillig über eine entsprechende Förderrichtlinie finanziert werden.

Prävention und Täterarbeit sind jedoch unverzichtbar, um Gewalt nachhaltig zu verhindern. Der Beschluss der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenminister*innen, -senator*innen der Länder (GFMK) sowie die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des GewHG bestätigen, dass Fachstellen für Täterarbeit als Teil der gesetzlichen Regelung zu betrachten sind. Auch die bereits zum jetzigen Zeitpunkt sichtbaren Zwischenergebnisse der Evaluation der Täterarbeit in Bayern bestätigen das. Dennoch werden diese bisher nur freiwillig über Förderrichtlinien finanziert – dies ist nicht ausreichend, um nachhaltige Strukturen aufzubauen.

Daher sollte die Rechtsverordnung verbindliche Vorgaben für die Finanzierung von Präventionsmaßnahmen und Täterarbeit enthalten. Die Fachstellen für Täterarbeit müssen dauerhaft und verlässlich über das Gesetz finanziert werden.

Landesweite Vernetzung:

Mit der Landesweiten Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt in Bayern wurde seit 2019 im Rahmen des 3-Stufen-Plans der bayerischen Staatsregierung eine fachliche Vernetzungsstelle aufgebaut und etabliert. Diese Stelle muss dauerhaft zur Umsetzung des GewHG in Bayern erhalten bleiben und entsprechend der Rechtsverordnung finanziert werden.

Besonders im Zuge des Ausbaus des Hilfesystems, welcher im Gewalthilfegesetz vorgesehen ist, hat die Koordinierungsstelle häusliche und sexualisierte Gewalt (KohsG) für neue Träger in diesem Feld eine zentrale Rolle, um eine Vernetzung und Einbindung in die bisherigen Strukturen sicherzustellen. Durch die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes könnten öffentliche und private Träger zu den freien Trägern hinzukommen. Die Ausweitung der Trägerlandschaft erhöht den Koordinierungsbedarf erheblich. Die bestehende Koordinierungsstelle ist die einzige Struktur, die bereits funktionierende Vernetzung, Qualitätssicherung und fachliche Weiterentwicklung gewährleistet. Die KohsG kann diesen unterschiedlichen Trägerlogiken aus ihrer Erfahrung der Zusammenarbeit innerhalb der Freien Wohlfahrtspflege Bayern der letzten Jahre Rechnung tragen und diese ab 2027 gut zusammenführen.

Wichtig zu betonen ist die weitere Möglichkeit der bayerischen Kommunen, innerhalb des Rahmens ihrer kommunalen Selbstverwaltung weiter zusätzliche Leistungen für den Frauengewaltschutz zu fördern. Auch wenn die grundsätzliche Verantwortung der Finanzierung des Frauengewaltschutzes durch das Gesetz vom Land Bayern übernommen wird, ist der Ausbau des Gewaltschutzes in den bayerischen Kommunen unterschiedlich fortgeschritten und sollte deswegen auch weiterhin in kommunaler Verantwortung vor Ort wahrgenommen werden können. Eine genauere Betonung dieser Offenheit in der Gesetzesbegründung wäre deswegen wünschenswert.

Allgemein sollte im Rahmen der Gesetzesumsetzung das Wissen aus Einrichtungen, Trägern und Verbänden weiterhin einfließen, um das Gesetz praxistauglich umsetzbar zu machen. Die individuellen Bedarfe der weitreichenden unterschiedlichen Zielgruppen, die das Gesetz adressiert, sind in der Ausarbeitung der Verordnung zu beachten.


Fazit

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern unterstützt das Ziel des Gewalthilfegesetzes, die Finanzierung der Einrichtungen des Frauengewaltschutzes gesetzlich abzusichern und betroffenen Frauen einen bundesweiten Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung zu garantieren. Allerdings muss die entsprechende Rechtsverordnung die oben benannten Punkte berücksichtigen. Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern steht als langjährige Partnerin des StMAS gerne unterstützend bereit, um die Details entsprechend zu den einzelnen Punkten zu erläutern.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und die konstruktive Zusammenarbeit danken wir Ihnen.

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern ist im Bayerischen Lobbyregister unter der Nummer DE-BYLT0378 registriert.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Mück', written in a cursive style.

Wilfried Mück
Geschäftsführer

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Staatsministerin Ulrike Scharf

Abg. Elena Roon

Abg. Benjamin Adjei

Abg. Martina Gießübel

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Abg. Dr. Simone Strohmayr

Abg. Kerstin Celina

Abg. Susann Enders

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 3 b** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (Drs. 19/11979)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich Frau Staatsministerin Ulrike Scharf das Wort.

Staatsministerin Ulrike Scharf (Familie, Arbeit und Soziales): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Für die meisten von uns bedeutet "zu Hause" Geborgenheit und Sicherheit. Doch für immer mehr Frauen und ihre Kinder stehen die eigenen vier Wände für Unsicherheit, Angst und Bedrohung. Jede dritte Frau erlebt mindestens einmal in ihrem Leben physische und oder sexualisierte Gewalt. Jede vierte Frau erleidet Gewalt durch einen aktuellen oder früheren Partner. Viele Fälle werden nie angezeigt.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, hinter diesen Zahlen stehen Menschen, Mütter, Töchter, Nachbarinnen, Kolleginnen und Frauen, die in Angst leben. Das können wir nicht hinnehmen, und ich sage auch ganz klar: Das nehmen wir nicht hin.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Wer Gewalt erlebt, braucht Schutz. Wenn der Mut da ist, Hilfe zu suchen, sind wir auch da. Bayern steht zu seinem Schutzversprechen. Mit dem Gewalthilfegesetz, das wir heute mit der Änderung des AGSG in die Erste Lesung bringen, gehen wir in Deutschland einen wirklich großen Schritt nach vorn. Ab 2027 finanzieren die Länder die Frauenhilfeeinrichtungen. Ab 2032 erhalten von Gewalt betroffene Frauen einen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung. Das ist ein wirklicher Meilenstein. Bisher waren die Kommunen für den Frauenschutz zuständig. Der Freistaat hat schon immer mit großer Überzeugung freiwillige Unterstützung geleistet. Gemeinsam haben wir ein

sehr starkes Hilfenetz ausgebaut: 46 Frauenschutzeinrichtungen, 48 Fachberatungsstellen, 31 Interventionsstellen und 26 Second-Stage-Projekte.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, in diesen Einrichtungen arbeiten Menschen, die jeden Tag wirklich Großes leisten: Fachkräfte und Ehrenamtliche, die auffangen, stabilisieren und begleiten. Ihnen gilt mein ganz tiefer Dank.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Sie sind für die Opfer da, und zwar Tag für Tag, mit schützender Hand und vor allem mit sehr viel Herz. Unsere Fachkräfte in den Frauenhäusern und Beratungsstellen verdienen Respekt und Anerkennung sowie – das ist ganz wichtig – eine verlässliche Finanzierung. Bisher haben wir ihre Arbeit freiwillig unterstützt. Mit dem Gewalthilfegesetz haben sie nun endlich einen festen Anspruch. Das ist aber, wie wir wissen, auch eine große Aufgabe. Wir brauchen 67 Millionen Euro, um unser vorhandenes Hilfenetz zu erhalten. Dazu gehören auch Einrichtungen, die schon bestehen, aber bisher noch keine staatliche Unterstützung erhalten haben. Wir halten also das Bewährte ganz stark und bauen aus, wo es nötig ist. Mein großes Anliegen ist Planungssicherheit für die Träger; das ist absolut entscheidend. Planungssicherheit heißt: Ein Schutzplatz bleibt verfügbar, eine Beratung findet statt, und eine Fachkraft kann auch bleiben.

Deshalb erarbeiten wir im Sozialministerium die Ausführungsverordnung. Unser Zentrum Bayern Familie und Soziales übernimmt den Vollzug, das ZBFS bereitet mit Hochdruck ein digitales Verfahren vor. Noch in diesem Sommer wollen wir das Portal für die Anträge öffnen. So gelingt ein reibungsloser Übergang, und so können Träger ganz verlässlich planen. Jetzt kommt es auf uns hier im Landtag an, liebe Kolleginnen und Kollegen; denn Planungssicherheit ist nur möglich, wenn wir den vorliegenden Gesetzentwurf beraten und vor allen Dingen dann auch verabschieden, am besten noch vor der Sommerpause.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, hier zeigt unser Staat seine Stärke, und zwar beim Einsatz für Menschen, für Frauen und für Kinder in Not. Ich bin zutiefst überzeugt:

Wir müssen auch ein klares Signal aussenden. Geben wir den Frauen in Bayern den Schutz, den sie verdienen, und unterstützen wir die zahlreichen Fachkräfte, die diesen Schutz erst möglich machen. Wir müssen aus meiner Sicht mit dem Gewalthilfegesetz auch das dringende Signal aussenden, dass die Menschen und Frauen mit ihren Kindern nicht allein sind, dass sie sich auf unsere Hilfe verlassen können. – Vielen Dank, und ich freue mich jetzt auf die Beratungen in den Ausschüssen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Vielen Dank, Frau Staatsministerin. – Jetzt eröffne ich die Aussprache. Als Erste hat die Kollegin Elena Roon für die AfD-Fraktion das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Elena Roon (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, werte Kollegen und liebe Zuschauer! Selbstverständlich gilt: Jede Frau und jedes Mädchen, die oder das Opfer von Gewalt wird, braucht Schutz, Beratung und selbstverständlich konkrete Hilfe. Darüber gibt es keinen Streit. Worüber wir aber sehr wohl streiten müssen, ist die politische Unehrlichkeit, mit der dieses Thema behandelt wird. Der Bund schafft überstürzt einen Rechtsanspruch, die Länder sollen ihn ab 2027 mit hohem Eigenanteil umsetzen. Bayern rechnet allein im ersten Jahr mit 67 Millionen Euro; die tatsächlichen Kosten sind nicht absehbar. Das ist keine verantwortungsvolle Politik, sondern organisierte Verantwortungslosigkeit mit Steuergeld.

Was wirklich hilft, zeigt ein Blick auf die Welt. Europa weist im Vergleich zu Afrika, Amerika oder Ozeanien deutlich weniger Gewalt gegen Frauen auf. Das zeigt: Wo Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung und ein freiheitliches Frauenbild stärker verankert sind, sind Frauen messbar besser geschützt. Trotzdem steigt die Gewalt gegen Frauen in Deutschland und Bayern massiv an. Allein die partnerschaftliche Gewalt in den letzten zehn Jahren ist um 30 % gestiegen. Eifersucht gehört zwar schon immer zu den ältesten und mächtigsten Motiven für Gewalt- und Tötungsdelikte, doch die

entscheidende Frage bleibt: Warum nimmt Gewalt gegen Frauen gerade in den letzten Jahren so deutlich zu? – Die Antwort ist wohlbekannt.

Wer über Gewalt gegen Frauen spricht und dabei Herkunft, Sozialisation, Frauenbild und kulturelle Prägung der Täter ausklammert, betreibt keine Aufklärung, sondern Realitätsverweigerung. Wir sehen doch, was im polizeilichen Hellfeld geschieht. In München stiegen Vergewaltigungen und besondere schwere sexuelle Delikte von 230 Fällen im Jahr 2021 auf aktuell 383 Fälle an.

(Zuruf des Abgeordneten Benjamin Adjei (GRÜNE))

Gruppenvergewaltigungen haben sich verdoppelt. Bayernweit nimmt die Zahl ausländischer Tatverdächtiger bei Vergewaltigung in besonders schweren Fällen zu. Bei einem Bevölkerungsanteil von 18 % haben 45 % der Tatverdächtigen keinen deutschen Pass.

Ein aktuelles Beispiel aus meiner Heimatstadt Nürnberg zeigt, worüber wir sprechen: Rund um den Hauptbahnhof sollen mehrere Männer aus der Drogenszene minderjährige Mädchen mit Geschenken und Drogen gefügig gemacht und sexuell ausgebeutet haben. Tatverdächtige sind syrischer, pakistanischer und nordafrikanischer Herkunft, darunter sogar ein Staatenloser.

(Anna Rasehorn (SPD): In meiner Heimatstadt beschäftigt ein AfD-Abgeordneter einen Vergewaltiger!)

– Hören Sie einfach nur zu, vielleicht lernen Sie etwas davon! Wer Frauenrechte predigt, aber bei importierter Gewalt und Frauenverachtung schweigt, macht sich nicht nur unglaublich, er zeigt auch, dass er die Ursachen gar nicht bekämpfen will. Das sind keine Unterstellungen der AfD, sondern knallharte Fakten.

(Beifall bei der AfD)

Das ist eine Realität, mit der viel zu viele Frauen in unserem Land konfrontiert sind. Der Nürnberger Hauptbahnhof war abends noch nie ein angenehmer Ort, aber heutzutage traut sich kaum noch eine Frau freiwillig nach 22 Uhr dorthin. Das ist eine No-go-Area, die Sie politisch zu verantworten haben. Es ist mittlerweile überall so, nicht nur in Nürnberg am Hauptbahnhof.

(Kerstin Celina (GRÜNE): Das Thema ist heute das Gewalthilfegesetz!)

Wer Frauen tatsächlich schützen will, aber die Ursachen nur halb benennt, bewirkt am Ende gar nichts. Wer Zwangsheirat, Femizide und sexuelle Gewalt bekämpfen will, darf nicht aus Angst vor politischer Unkorrektheit schweigen.

(Kerstin Celina (GRÜNE): Themaverfehlung!)

Doch damit nicht genug: Auch der Gesetzentwurf selbst bleibt in den entscheidenden Punkten schwach. Zentrale Fragen wie Finanzierung, Anerkennung der Träger, Vermittlungsstellen oder Aufenthaltsprüfung werden auf spätere Verordnungen verschoben. Gleichzeitig behauptet die Staatsregierung, den Kommunen entstünden hier keine Kosten. Im selben Entwurf steht aber, dass sie weiterhin bei ergänzenden Leistungen, Anschlussunterkünften und Second-Stage-Angeboten gefordert bleiben. Das ist wieder einmal Augenwischerei.

Wir als AfD sagen ganz klar: Deutschland und Bayern brauchen nicht noch mehr Gesetze, die nur Symptome verwalten. Frauen schützt man nicht mit feministischen Parolen, sondern mit konsequenter Strafverfolgung, harten Urteilen und klaren Konsequenzen. Ausländer, die Frauen misshandeln, die Frauen vergewaltigen, bedrohen oder sogar töten, müssen Deutschland ohne Wenn und Aber verlassen.

(Beifall bei der AfD – Zuruf der Abgeordneten Kerstin Celina (GRÜNE))

Wir brauchen keine lächerlichen Bewährungsstrafen, keine Abschiebestopps, keine Ausreden, sondern Abschiebungen mit Einreiseverbot ohne Wenn und Aber und ohne Ausreden.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Frau Kollegin, Sie haben noch eine Redezeitverlängerung. – Es gibt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung des Kollegen Adjei.

Benjamin Adjei (GRÜNE): Frau Roon, Sie haben jetzt sehr viel über Gewalt gegen Frauen geredet. Da frage ich Sie: Bei dem Abgeordneten Ihrer Fraktion Andreas Jurca wird ein Mitarbeiter beschäftigt, der verurteilt ist, weil er eine Frau vergewaltigt hat und weil er gewalttätig gegenüber Frauen ist. Wie stehen Sie dazu?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Elena Roon (AfD): Also, mein Kollege Jurca hat Ihnen letztens eine konkrete Antwort geliefert. Wenn Sie zuhören würden, dann hätten Sie ihn verstanden.

(Beifall bei der AfD – Doris Rauscher (SPD): Das ist so schwach! – Weitere Zurufe von den GRÜNEN und der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Die nächste Rednerin ist die Kollegin Martina Gießübel für die CSU-Fraktion.

Martina Gießübel (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Stellen wir uns für einen Moment einmal Katharina vor, die mitten in der Nacht mit ihren Kindern ihre Wohnung verlässt; nicht deswegen, weil sie verreisen will, nicht deswegen, weil sie Freunde besucht, sondern weil sie Angst hat. Sie hat Angst vor dem Menschen, dem sie eigentlich einmal vertraut oder den sie sogar auch geliebt hat. Sie nimmt nur das Nötigste mit, vielleicht eine Tasche, vielleicht die Lieblingspuppe ihres Kindes, vielleicht wichtige Dokumente; mehr Zeit bleibt ihr nicht. In diesem Moment stellt sich für diese Frau keine juristische Frage. Sie denkt nicht über Zuständigkeiten, Finanzierungssysteme oder Gesetzesparagrafen nach. Sie hat nur eine einzige Frage: Wo finde ich Schutz?

Ob eine Frau in einer solchen Situation Hilfe erhält, entscheidet darüber, wie ihr weiteres Leben verläuft. Deshalb ist Gewalt gegen Frauen kein Randthema und keine Privatsache. Sie ist eine Herausforderung für unsere gesamte Gesellschaft. Die aktuellen Zahlen machen deutlich, wie groß die Herausforderungen sind. Die Zahl der Opfer häuslicher Gewalt hat bundesweit erneut einen Höchststand erreicht. Gleichzeitig wissen wir aus wissenschaftlichen Untersuchungen, dass viele Fälle niemals angezeigt werden. Hinter jeder Zahl stehen Frauen und Kinder, die Schutz, Hilfe und eine Perspektive brauchen. Deshalb geht es bei dem heute vorliegenden Gesetzentwurf nicht um eine Finanzierungsumstellung. Es geht schlicht um die Frage, ob wir als Staat unserer Verantwortung gegenüber diesen Frauen und Kindern gerecht werden.

Der Bund hat mit dem Gewalthilfegesetz einen verbindlichen Rechtsrahmen geschaffen. Bayern hat diesem Gesetz im Bundesrat zugestimmt. Ab dem Jahr 2032 haben Frauen, die von häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, gemeinsam mit ihren Kindern einen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung. Bereits ab dem Jahr 2027 tragen die Länder die Verantwortung dafür, ein ausreichendes und bedarfsgerechtes Hilfesystem sicherzustellen und auch zu finanzieren. Mit dem Gesetzentwurf schaffen wir heute die Voraussetzung dafür, dass Bayern diesen Auftrag erfüllen kann, und das ist doch ein wirklich positives Zeichen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Dabei ist mir eines besonders wichtig: Bayern beginnt hier nicht bei null. Die Ministerin hat es schon ausgeführt: Wir verfügen bereits heute über ein leistungsfähiges und vielfältiges Hilfesystem. Frauenhäuser, Fachberatungsstellen, Interventionsstellen und Second-Stage-Projekte leisten seit vielen Jahren hervorragende Arbeit. Hinzu kommen spezialisierte Einrichtungen für Frauen, die beispielsweise von Menschenhandel, Zwangsheirat oder anderen besonders schwerwiegenden Formen geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind. Diese Einrichtungen sind weit mehr als nur soziale Angebote. Sie sind oft die erste sichere Tür, die sich für eine Frau in größter Not öffnet. Dort arbeiten Menschen, die zuhören, beraten, begleiten und Schutz geben, Menschen, die

Frauen und Kindern helfen, wieder Vertrauen zu fassen und sich ein selbstbestimmtes Leben aufzubauen. Deshalb lautet unsere Botschaft heute ganz klar: Wir wollen diese Strukturen nicht ersetzen. Wir wollen sie sichern, stärken und auch weiterentwickeln.

(Beifall bei der CSU)

Der Kern dieses Gesetzentwurfs ist deshalb ein grundlegender Systemwechsel. Bislang wurden Frauenhäuser und Beratungsstellen über unterschiedliche Finanzierungswege unterstützt, teilweise durch die Kommunen, teilweise durch den Freistaat, aber auch vielfach auf freiwilliger Grundlage. Künftig übernimmt der Freistaat Bayern die Herausforderung der Finanzierung des Frauenhilfesystems. Aus einer freiwilligen Förderung wird eine gesetzlich abgesicherte staatliche Verantwortung. Selbstverständlich dürfen sich die Kommunen hier auch weiterhin beteiligen. Das heißt nicht, dass wir sie da einfach komplett aus der Verantwortung entlassen wollen. Das schafft nämlich auch Planungssicherheit für die Träger, die hier in dem Bereich tätig sind.

Vor allem aber schafft es Sicherheit für die Frauen, die auf diese Hilfe angewiesen sind; denn eines darf bei dieser Umstellung nicht passieren: Kein Frauenhaus, keine Beratungsstelle und keine bewährte Einrichtung darf durch diesen Wechsel der Finanzierungsverantwortung in Schwierigkeiten geraten. Das sage ich ganz deutlich. Die Staatsregierung hat deshalb ausdrücklich das Ziel formuliert, zunächst den Bestand zu sichern und den Übergang nahtlos zu gestalten und erst danach das Hilfesystem auf Grundlage einer Entwicklungsplanung weiter auszubauen. Für das Jahr 2027 werden hierfür rund 67 Millionen Euro bereitgestellt. Wir haben das schon gehört. Das zeigt, dass uns der Schutz von Frauen und Kindern nicht nur Worte wert ist. Wir hinterlegen ihn auch finanziell.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ein zweiter wichtiger Aspekt dieses Gesetzentwurfs ist die möglichst unbürokratische Umsetzung. Wir beschränken uns bewusst auf die landesrechtlich notwendigen Regelungen und übertragen den Vollzug auf das Zentrum Bayern Familie und Soziales. Das ZBFS verfügt bereits über umfangreiche Erfah-

rungen in diesem Bereich des Opferschutzes und der Förderverwaltung. Wir nutzen vorhandene Kompetenzen, statt neue Strukturen aufzubauen. Das ist effizient, das ist praxisnah, und das ist auch verantwortungsvoll. Die notwendigen Detailregelungen werden in einer Rechtsverordnung ausgestaltet. Dadurch bleibt die notwendige Flexibilität erhalten, um auf künftige Entwicklungen reagieren zu können, ohne ständig neue Gesetzgebungsverfahren durchführen zu müssen.

Auch die Verbände unterstützen diesen Weg: Die beteiligten Wohlfahrtsverbände, die kommunalen Spitzenverbände und die Gleichstellungsstellen begrüßen das Gesetzesvorhaben ausdrücklich. Die Diskussionen beziehen sich vor allem auf die konkrete Ausgestaltung der Verordnung. Am grundsätzlichen Ziel einer dauerhaft gesicherten Finanzierung des Frauenhilfesystems bestehen dagegen keine Zweifel. Das ist auch ein wichtiges Signal; denn wir reden hier nicht nur über theoretische Konstruktion, wir reden über ein Gesetz, das gemeinsam mit denjenigen umgesetzt werden soll, die tagtäglich Verantwortung für die Betroffenen tragen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wer Gewalt wirksam bekämpfen will, darf allerdings nicht erst handeln, wenn Frauen bereits Schutz suchen müssen. Zu einer wirksamen Strategie gegen Gewalt gehören deshalb auch Prävention, Aufklärung und Täterarbeit. Prävention bedeutet, Gewalt möglichst zu verhindern, bevor sie entsteht. Täterarbeit bedeutet, Gewaltspiralen zu durchbrechen und Wiederholungstaten zu verhindern. Auch deshalb wird Bayern diesen Bereich weiterhin unterstützen. Gleichzeitig bleibt klar: Der Schwerpunkt dieses Gesetzes liegt auf den Opfern, auf den Frauen, die Schutz benötigen, auf deren Kindern, die – oft selbst Mitbetroffene – häusliche Gewalt erleben, und auf den Menschen, die darauf vertrauen müssen, dass unser Staat ihnen in einer Notsituation zur Seite steht.

(Beifall bei der CSU)

Meine Damen und Herren, denken wir noch einmal an Katharina vom Beginn dieser Rede, an die Frau, die mitten in der Nacht ihre Wohnung verlassen musste, an die

Kinder, die nicht verstehen, warum sie plötzlich ihre vertraute Umgebung zurücklassen müssen. Diese Menschen erwarten in einer solchen Situation keine politischen Debatten, sie erwarten Hilfe, sie erwarten Schutz, und sie erwarten zu Recht, dass unser Staat handlungsfähig ist. Genau dafür schaffen wir heute die Voraussetzungen: Wir stärken den Schutz von Frauen und Kindern, wir sichern bewährte Hilfestrukturen dauerhaft ab, und wir schaffen Planungssicherheit für die Träger. Hinter jeder Zahl steht ein Mensch, hinter jeder Statistik –

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Danke, Frau Gießübel.

Martina Gießübel (CSU): – steht ein Schicksal, und hinter diesem Gesetz steht die Überzeugung, dass Gewalt niemals das letzte Wort haben darf. Die CSU-Fraktion wird diesem Gesetzentwurf deshalb mit Überzeugung zustimmen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Danke, Frau Gießübel. – Es gibt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung von Frau Kollegin Dr. Simone Strohmayr, SPD-Fraktion.

Dr. Simone Strohmayr (SPD): Liebe Frau Kollegin, Sie haben es ausgeführt: Das Gewalthilfegesetz ist noch ein Gesetz der Ampel-Regierung. Sie haben ausgeführt, dass wir als Bayern im Bundesrat zugestimmt haben. Da ist es natürlich notwendig, dass wir auch die Finanzierung ab dem Jahr 2027 gewähren. Sie haben, genauso wie die Ministerin, mehrmals von Planungssicherheit für die Träger gesprochen, die Sie gewährleisten wollen. Im Haushalt ist das Geld nicht drin. Der Nachtragshaushalt kommt erst im Frühjahr 2027.

Ich möchte jetzt einfach ganz konkret fragen: Wie stellen Sie sicher, dass das Geld rechtzeitig bei den Trägern ankommt? Denn nur dann können wir sicherstellen, dass Frauen wirksamen Schutz vor Gewalt bekommen.

Martina Gießübel (CSU): Es wird jetzt gerade daran gearbeitet, mit den Trägern engstens in Kontakt zu treten. Das digitale Antragsverfahren wird hier jetzt auch betrieben, sodass die Anträge relativ zeitnah gestellt und dann auch die Auszahlungen rechtzeitig an die Träger geleistet werden können, um die Planungssicherheit sicherzustellen.

(Beifall bei der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Frau Kollegin Gießübel. – Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Kerstin Celina für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Kerstin Celina (GRÜNE): Wenn Frauen nachts mit ihren Kindern im Auto schlafen müssen, weil kein Platz im Frauenhaus frei ist, dann versagt der Staat. Damit das nicht mehr passiert, wurde das Gewalthilfegesetz in Berlin beschlossen, und zwar mit den Stimmen von GRÜNEN, SPD, CDU und CSU. Das ist das Ergebnis jahrelanger Forderungen von Fachberatungsstellen. Dafür einen ganz herzlichen Dank an die Frauenhäuser, an die Fachberatungsstellen, an die Betroffenenverbände und an die feministischen Initiativen! Ein Dankeschön an all diejenigen Menschen und Organisationen, die sich dafür eingesetzt haben, dass dieses Gesetz kommt, die Daten gesammelt und aufbereitet haben, die Presseberichte geschrieben und die Lobbyarbeit für die gemeinsame gute Sache gemacht haben!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, ein gutes Gewalthilfegesetz auf Basis der Istanbul-Konvention zu verabschieden, um Frauen unabhängig vom Wohnort und unabhängig von der Kassenlage der Kommunen vor Gewalt zu schützen und um häusliche Gewalt zu verhindern.

Der Bund steigt jetzt in die Finanzierung von Frauenhäusern und Beratungsstellen mit insgesamt 2,6 Milliarden Euro ein, und für einen besseren Schutz und eine bessere Beratung von Frauen, die zu Hause von Männern geschlagen und geprügelt werden,

fließen 17,5 Millionen Euro von Berlin nach Bayern. Ab 2032 hat jede Frau einen Rechtsanspruch auf Schutz vor Gewalt und auf Beratung. Das ist ein riesiger Fortschritt; denn das ist ein Paradigmenwechsel, und zwar weg von einem Flickenteppich, hin zu einem verlässlichen flächendeckenden Hilfesystem.

Aber: Ein Bundesgesetz allein schafft noch keinen Schutzplatz. Diesen Platz muss Bayern schaffen, und Bayern hat bekanntermaßen Nachholbedarf. Seit Jahren kritisieren wir GRÜNE – Sie wissen das, Frau Ministerin –, dass das Hilfesystem zu wenig Plätze, zu wenig Personal und zu wenig Planungssicherheit bietet. Wir haben immer wieder auf Schutzlücken, auf fehlende Barrierefreiheit, auf regionale Versorgungslücken und auf die prekäre Finanzierung vieler Einrichtungen hingewiesen.

Die Zahlen sprechen eine deutliche Sprache. 2024 lag die durchschnittliche Auslastung der staatlich geförderten Frauenhäuser in Bayern bei über 81 %. In Mittelfranken lag sie sogar bei über 93 %. Wer solche Auslastungszahlen in der Praxis kennt, der weiß, dass das praktisch eine Dauerkrise bedeutet.

2023 waren 1.422 Frauen in staatlich geförderten Frauenhäusern untergebracht. Die darüber hinaus Schutzsuchenden mussten abgewiesen werden. Gleichzeitig steigt die Gewalt weiter an. 2025 wurden in Bayern 80 Frauen Opfer von versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten im häuslichen Kontext. Mehr als 1.100 Frauen wurden Opfer von sexualisierter Gewalt im familiären oder im partnerschaftlichen Umfeld.

Hinter jeder Zahl steht ein Mensch, der mehr Schutz gebraucht hätte. Mit dem neuen Gesetz können wir in Bayern jetzt die notwendigen Verbesserungen in Angriff nehmen; auch dank der großzügigen Bundesfinanzierung.

Das Thema – so meine ich – hätte ein eigenes Gesetz verdient. Die anderen Bundesländer machen das so. In Bayern werden stattdessen nur Rechtsverordnungen angekündigt und viele wichtige Details dazu eben nicht im Landtag, sondern von den jeweiligen Ministerien festgelegt. Das mag Ihnen, Frau Ministerin, Paragraphen sparen,

und es klingt auch bürokratiearm. Für die Träger bedeutet das aber zuallererst einmal eine Unsicherheit.

Wir werden in den Ausschussberatungen deshalb genauer nachfragen, wie der zusätzliche Bedarf an Plätzen genau berechnet wird. Wie werden die Träger, die Frauenhausplätze bauen und bereitstellen, zuverlässig, bürokratiearm und auskömmlich finanziert? Wird Bayern mehr Geld in Gewaltprävention investieren? Welches Ziel hat die Staatsregierung bei der Überprüfung der Aufenthaltsdauer der Frauen in Frauenhäusern?

Natürlich stellen wir über dieses Gesetz hinaus auch die Frage, wie Bayern mehr günstigen Wohnraum schaffen wird, um den stabilisierten Frauen den Auszug aus dem Frauenhaus in eine normale Wohnung zu ermöglichen; denn eine finanzierbare Wohnung ist die Grundvoraussetzung für einen Neustart.

All das wird in Bayern nicht im Detail vom Parlament entschieden. All das steht nicht klar im Gesetz. Genau deshalb tue ich mir auch schwer, der Bayerischen Staatsregierung quasi einen Freibrief dafür zu erteilen, wie dieses Bundesgesetz in Bayern genau umgesetzt wird.

Ich mache noch einmal klar und deutlich: Um Frauen vor Gewalt zu schützen, brauchen wir mehr Frauenhausplätze und Fachberatungsstellen, mehr barrierefreie und inklusive Angebote, mehr Unterstützung für Kinder, die Furchtbares miterleben mussten. Außerdem brauchen wir Klarheit darüber, wie viele Frauen bei der Suche nach einem Schutzraum in einem Frauenhaus abgewiesen wurden.

Der Schutz von Frauen darf nicht vom Zufall, nicht vom Wohnort, nicht vom Kontostand –

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank.

Kerstin Celina (GRÜNE): – und nicht davon abhängen, ob irgendwo ein Bett frei ist.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Danke, Frau Kollegin Celina. – Die nächste Rednerin ist für die Fraktion der FREIEN WÄHLER Frau Kollegin Susann Enders.

Susann Enders (FREIE WÄHLER): Sehr geehrtes Präsidium, meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Jedes Jahr verzeichnet das BKA, das Bundeskriminalamt, weit über 180.000 weibliche Opfer häuslicher Gewalt. Die Gewalt gegen Frauen findet aber nicht irgendwo statt, sondern sie findet mitten in unserer Gesellschaft statt: hinter Wohnungstüren, in Partnerschaften, im sozialen Umfeld und damit oft dort, wo Frauen eigentlich Schutz, Vertrauen und Sicherheit erwarten dürfen.

Für die Betroffenen bedeutet das Gewalt, Angst, Isolation und Verzweiflung. Oftmals sind auch noch Kinder betroffen, die diese Gewalt miterleben und deren Folgen lange mit sich tragen. Das ist schrecklich, und für uns FREIE WÄHLER ist ganz klar: Wer von Gewalt betroffen ist, muss schnell, unbürokratisch und verlässlich Hilfe erhalten. Genau darum geht es bei diesem Gesetzentwurf.

Mit dem Gewalthilfegesetz hat der Bund erstmals einen verbindlichen Rahmen geschaffen. Ab dem Jahr 2032 hat jede Frau, die von häuslicher oder von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen ist, einen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung.

Außerdem sind die Länder bereits ab dem Jahr 2027 verpflichtet, die notwendigen Schutz- und Beratungsangebote sicherzustellen und zu finanzieren. Diese Verantwortung übernehmen wir als Regierungskoalition in Bayern, hoffentlich mit Ihrer Hilfe – es wäre ein starkes Zeichen, wenn wir hier alle gemeinsam dahinterstünden. Mit diesem Gesetzentwurf schaffen wir die rechtlichen Voraussetzungen, damit die Umsetzung rechtzeitig erfolgen kann und die Träger die Planungssicherheit erhalten, die sie dringend benötigen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Bayern verfügt bereits über ein leistungsstarkes Gewalthilfesystem. Zum Beispiel leisten Frauenhäuser, Fachberatungsstellen, Interventionsstellen und Second-Stage-Projekte – wir haben es bei den Vorrednerinnen schon gehört – tagtäglich eine hervorragende Arbeit. Dort setzen sich viele Menschen mit einem großen persönlichen Engagement für Betroffene ein.

Gleichwohl wissen wir, dass nicht nur die Anforderungen steigen. Auch der Bedarf steigt. Deshalb müssen wir bestehende Strukturen nicht nur erhalten, sondern wir müssen sie dort, wo es notwendig ist, weiter ausbauen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sorgen wir dafür, dass die Finanzierung künftig auf einer klaren gesetzlichen Grundlage steht. Einrichtungen erhalten einen Anspruch auf staatliche Finanzierung. Das schafft Stabilität. Bei all der Kritik, die eben in den Reden kam: Das schafft tatsächlich Stabilität, Verlässlichkeit und eine Zukunftsperspektive für die Träger und die Beschäftigten. Bayern stellt hierfür rund 67 Millionen Euro bereit. Das ist eine erhebliche und eine notwendige Investition; denn es geht um den Schutz von Frauen und Kindern.

Besonders wichtig ist mir dabei noch ein Punkt: Gewaltschutz bedeutet nicht nur Hilfe im Notfall, sondern Gewaltschutz bedeutet auch Prävention. Wir müssen alles dafür tun, dass Gewalt gar nicht erst entsteht, und zu einem wirksamen Gesamtkonzept gehören Aufklärung, Vernetzung, Beratung, aber auch die Arbeit mit den Tätern. Der Freistaat Bayern unterstützt diese Arbeit bereits seit Jahren und wird dies auch künftig tun; denn der Bedarf ist nach wie vor da, leider.

Der Schutz vor Gewalt ist keine freiwillige Leistung; er ist Ausdruck unserer Verantwortung als Staat und als Gesellschaft. Es geht um Würde, es geht um Sicherheit, und es geht um die ganz klare Botschaft, dass im Freistaat Bayern niemand alleingelassen wird, der von Gewalt betroffen ist. Die Landtagsfraktion der FREIEN WÄHLER steht deshalb hinter diesem Gesetzentwurf. Wir sichern bewährte Strukturen, wir schaffen Planungssicherheit, wir stärken die Hilfsangebote für Frauen und ihre Kinder, und wir

setzen damit ein deutliches Zeichen: Bayern steht an der Seite der Betroffenen und nicht an der Seite der Täter. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und bitte um positive Begleitung der Beratungen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Frau Kollegin Enders. – Für die SPD-Fraktion hat Frau Kollegin Dr. Simone Strohmayr das Wort.

Dr. Simone Strohmayr (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Warum stehen wir heute hier? – Wir stehen heute hier, weil häusliche Gewalt leider immer noch zum Alltag von ganz vielen Frauen und Mädchen gehört. Frauen werden genötigt, bedroht, gestalkt, verletzt, vergewaltigt und vielleicht sogar getötet – entweder mit Worten, mit Fäusten oder online und meistens im eigenen Zuhause. Die Zahlen sind heute schon mehrfach gefallen; ich möchte sie trotzdem noch einmal nennen, sie sind nämlich alarmierend: Im Jahre 2023 wurden in Bayern jeden Tag mehr als 50 Frauen und Mädchen Opfer häuslicher Gewalt. Vergangenes Jahr wurden insgesamt 1.222 Frauen in Bayern Opfer von sexualisierter Gewalt in der Partnerschaft; das sind drei Frauen jeden Tag. Im Schnitt gibt es in Bayern jede Woche mindestens einen versuchten oder vollendeten Mord an einer Frau.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das dürfen wir nicht hinnehmen. Noch unter Bundeskanzler Olaf Scholz und der Ampel-Regierung wurde das Gewalthilfegesetz verabschiedet. Erstmals stellt der Bund jetzt den Ländern finanzielle Mittel für den Schutz der von Gewalt betroffenen Frauen zur Verfügung; das wurde heute schon genannt. Ab 2032 haben Frauen und deren Kinder einen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung. Es sollen Frauenhausplätze wohnortnah und vor allem in ausreichender Zahl ausgebaut werden. Es soll fachliche Beratungsstellen geben, die Frauen und Kinder unterstützen. Vor allen Dingen soll der Zugang niedrigschwellig und kostenfrei sein.

Der Bund hat die Weichen gestellt, jetzt ist der Freistaat Bayern am Zug. Lassen Sie uns hier in Bayern, Frau Ministerin, mit gutem Beispiel vorangehen. Lassen Sie

uns zeigen, dass uns der Schutz von Frauen vor Gewalt wirklich wichtig ist. Ich habe in den letzten Wochen und Monaten viele Frauenhäuser besucht, und deutlich wurde: Die Kräfte vor Ort arbeiten am Limit, um die Frauen und Kinder bestmöglich zu beschützen. Dafür ein herzliches Dankeschön.

(Beifall bei der SPD sowie der Abgeordneten Tanja Schorer-Dremel (CSU))

Es ist gut, dass in Bayern jetzt endlich das Ausführungsgesetz zum Gewalthilfegesetz vorliegt. Es ist auch gut, dass der Freistaat Bayern zumindest angekündigt hat, dass die 67 Millionen Euro für das Jahr 2027 zur Verfügung gestellt werden; die stehen nämlich noch nicht zur Verfügung, sehr geehrte Frau Kollegin Enders, wie Sie es gesagt haben, die müssen noch zur Verfügung gestellt werden.

Leider bleibt der Gesetzentwurf sehr vage, auch das wurde schon angedeutet. Viele Fragen bleiben offen: Reicht das Geld? Wie können wir den Ausbau von Frauenhausplätzen gestalten? Auch darauf möchte ich noch einmal ganz deutlich hinweisen: Der Kampf gegen häusliche Gewalt bedeutet viel mehr als nur Frauenhausplätze. Wir brauchen Prävention, wir brauchen Second-Stage-Modelle, wir brauchen Beratung, und wir brauchen Täterarbeit. Dies alles muss gesetzlich normiert werden. Es reicht eben nicht aus, wenn das nur in einer Verordnung passiert. Gerade die Täterarbeit ist essenziell und darf nicht, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, als freiwillige Maßnahme angesehen werden.

Frauenhausplätze müssen dort entstehen, wo die Frauen leben, wo sie arbeiten, wo ihre Kinder zur Schule gehen. Wenn sie irgendwo entstehen, nehmen die Frauen diese Plätze oft nicht wahr; dann ist es kein echter Gewaltschutz. Die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ist kein Randphänomen, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Lassen Sie uns damit beginnen.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Frau Kollegin Dr. Strohmayer. – Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Damit ist das so beschlossen.

Ich möchte Sie noch darauf hinweisen, dass unter den Tagesordnungspunkten 4 und 5 wieder zwei Wahlen mit Namenskarte und Stimmzettel stattfinden. Ich bitte Sie, Ihre Stimmkartentasche, soweit noch nicht geschehen, rechtzeitig aus Ihrem Postfach vor dem Plenarsaal zu holen.